Stadtverwaltung Wilsdruff

Aktenzeichen: 149.1-339-2/2020/14305

Aktuelle Informationen zum Coronavirus
Stand 24.03.2020 um 10:00 Uhr

Liebe Wilsdruffer,

als Kommune wurden wir vom Verwaltungsstab des Landratsamtes Sächsische Schweiz Osterzgebirge am 19.03.2020 beauftragt einen kommunalen Verwaltungsstab zu bilden. Wir haben den Stab „COVID-19“ eingerichtet und sind seit dem 23.03.2020 einsatzbereit.
Die uns übertragenen Aufgaben beinhalten unter anderem folgende Punkte:

- Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung
- Quarantäne- und Infiziertenmanagement

Um den Landratsamt ein Gesamtbild über die Lage im Landkreis zu ermöglichen, erfolgt durch unseren kommunalen Stab eine tägliche Lagemeldung an dessen Verwaltungsstab.

Damit die Funktionsfähigkeit der Stadtverwaltung und des Stabes auch im Falle eine Infektion eines Mitarbeiters gesichert ist, arbeiten wir seit dem 24.03.2020 in zwei strikt voneinander getrennten Schichten, die sich alle zwei Tage abwechseln. Wir bitten Sie daher um Verständnis, falls Sie einen konkreten Ansprechpartner in der Stadtverwaltung nicht sofort erreichen können.

Die Stadtverwaltung ist unter der zentralen Einwahl 035204 463-0 bzw. post@svwilsdruff.de und das Bürgerbüro unter Tel. 035204 463-120 bzw. buergerbuero@svwilsdruff.de weiterhin für Sie erreichbar.

Steuerliche Maßnahmen - Grundsteuer
Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen informierte zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus. In §33 GrStG sind die Voraussetzungen für einen Erlass der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderungen geregelt. Entsprechende Erlassanträge können innerhalb der Antragsfrist des § 34 Abs. 2 GrStG an die Gemeinden gerichtet werden. Gleiches gilt für etwaige Anträge auf Stundung der Grundsteuer.

Hilfe für Eltern in der Corona-Zeit: Der Notfall-KIZ (Kinderzuschlag)
Der KiZ ist eine Leistung für Eltern, die zwar für sich selbst genug verdienen, deren Einkommen aber nicht oder nur knapp für ihre gesamte Familie reicht. Die Familien werden mit bis zu 185 Euro pro Kind monatlich unterstützt, damit die Kinder besser gefördert werden.
Die Berechnungsgrundlage für den KiZ war bisher das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate. Für den Notfall-KiZ wird nun der Berechnungszeitraum deutlich verkürzt. Ab April müssen Familien, die einen Antrag auf den KiZ stellen, nur noch das Einkommen des letzten Monats vor der Antragstellung nachweisen. Diese Regelung soll befristet bis zum 30. September 2020 gelten.

Auf dem beigefügten Link können Sie prüfen, ob Sie anspruchsberechtigt sind.

https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Rother
Bürgermeister